

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

HAUPTSATZUNG

der Marktgemeinde Eiterfeld

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBL. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1998 (GVBl. I S. 191), hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Eiterfeld am 30. Juni 1999 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand zuletzt geändert durch Artikel 1 der Artikelsatzung Euro vom 19.06.2001

(1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

(2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB),
2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB;
3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 10.000,-- EUR im Einzelfall,
4. Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 10.000,-- EUR im Einzelfall,
5. Entscheidungen über den Abschluß sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 5.000,-- EUR (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages),

6. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,
 7. Entscheidungen über den Abschluß von Werkverträgen,
 8. Vergabe von gemeindlichen Baumaßnahmen,
 9. Entscheidungen über den Abschluß von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 50.000,-- EUR (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit),
 10. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Erlaß und Ratenzahlung bei öffentlichen Abgaben.
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder Beschluß auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Vorsitz in der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende/n und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf drei festgelegt.

§ 3 Gemeindevorstand zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 28.04.2011

(1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt acht.

§ 3a Haushaltswirtschaft eingefügt mit der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 27.04.2006

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 4 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

(1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ohne Unterbrechung ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
- Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- Beigeordnete oder Beigeordneter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
- Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

(4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 5 Ortsbeirat

(1) Für die Ortsteile Arzell, Betzenrod, Buchenau, Dittloford, Eiterfeld, Giesenhain, Großentaft, Körnbach, Leibolz, Leimbach, Mengers, Oberweisenborn, Reckrod, Soisdorf, Treischfeld, Ufhausen und Wölf werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

(2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Arzell umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Arzell. Der Ortsbezirk Betzenrod umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Betzenrod. Der Ortsbezirk Buchenau umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Buchenau und Giesenhain. Der Ortsbezirk Dittlofrod umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Dittlofrod. Der Ortsbezirk Eiterfeld umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Eiterfeld. Der Ortsbezirk Großentaft umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Großentaft. Der Ortsbezirk Körnbach umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Körnbach. Der Ortsbezirk Leibolz umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Leibolz. Der Ortsbezirk Leimbach umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Leimbach. Der Ortsbezirk Oberweisenborn umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberweisenborn. Der Ortsbezirk Reckrod umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Reckrod. Der Ortsbezirk Soisdorf umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Soisdorf. Der Ortsbezirk Treischfeld umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Treischfeld. Der Ortsbezirk Ufhausen umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Ufhausen und Unterufhausen. Der Ortsbezirk Wölf umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Wölf und Mengers

(3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Arzell	aus 9 Mitgliedern
im Ortsbezirk Betzenrod	aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Buchenau	aus 9 Mitgliedern
im Ortsbezirk Dittlofrod	aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Eiterfeld	aus 9 Mitgliedern
im Ortsbezirk Großentaft	aus 9 Mitgliedern
im Ortsbezirk Körnbach	aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Leibolz	aus 7 Mitgliedern
im Ortsbezirk Leimbach	aus 7 Mitgliedern
im Ortsbezirk Oberweisenborn	aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Reckrod	aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Soisdorf	aus 7 Mitgliedern
im Ortsbezirk Treischfeld	aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Ufhausen	aus 9 Mitgliedern
im Ortsbezirk Wölf	aus 7 Mitgliedern

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte gemäß §§ 58 Abs. 6, 62 Abs. 5, 82 Abs. 6 HGO, Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich sind, sowie alle übrigen Gegenstände werden mit Abdruck im Amtsblatt der Marktgemeinde Eiterfeld öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollendet, an dem dieses den bekanntzumachenden Text enthält.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 10 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung im Rathaus in Eiterfeld, Fürstenecker Straße 2, 36132 Eiterfeld zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen, bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Marktgemeinde Eiterfeld vom 27.09.1994 außer Kraft.

Eiterfeld, den 30. Juni 1999

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Eiterfeld

(Jost)
Bürgermeister

Vorstehende Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eiterfeld, den 9. Juli 1999

(Jost)
Bürgermeister